

Schutzkonzept zur Durchführung von Kanusport- und Stand Up Paddling-Aktivitäten während der Corona-Pandemie

1 Ausgangslage

In der Schweiz gilt aktuell Notrecht, namentlich die COVID-19-Verordnung 2 vom 16.03.2020. Darin sind übergeordnete Massnahmen beschrieben, die die Bevölkerung bis auf Weiteres einhalten muss:

- Versammlungsverbot von Versammlungen über 30 Personen¹
- Veranstaltungsverbot für Veranstaltungen mit über 300 Personen

Weiter hat das Bundesamt für Gesundheit Hygiene- und Distanzregeln herausgegeben, die ebenfalls zu beachten sind (nicht abschliessend):

- Mindestabstand von zwei Metern zwischen zwei Personen
- Regelmässiges und gründliches Händewaschen

Dazu kommt die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten bei allen Arten von Versammlungen oder Veranstaltungen.

2 Ziele Swiss Canoe

Mit dem vorliegenden Konzept soll aufgezeigt werden, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen organisierte Sportaktivitäten stattfinden können. Ziel ist es, den Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei unnötige Risiken einzugehen.

Folgende Ziele möchte Swiss Canoe erreichen:

- Unsere Empfehlungen und unser Handeln entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Es gibt einfache Regeln, klare Empfehlungen und günstige Lösungen für individuell Sporttreibende, Clubs und Paddelschulen.
- Kanusport- und SUP-Unterrichtende können wieder ihrem Beruf nachgehen.

Unsere Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: „Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.“

Das vorbildliche Verhalten aller Sportlerinnen und Sportler dient dem Kanu- und SUP-Sport.

Swiss Canoe zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

3 Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Die Vereins- oder Geschäftsleitung macht alle Mitglieder, Kunden und Personen mit Zugang zum Clubhaus, zur Sportanlage vorgängig darauf aufmerksam, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen dürfen.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leitende und Teilnehmende) bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die betroffene Trainingsgruppe wird umgehend informiert.

b. Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen

Organisierte Kanusport- und SUP-Aktivitäten sind für alle Altersgruppen und Menschen mit Behinderung möglich. Allenfalls nötige Hilfestellungen werden bevorzugt durch Personen

¹ Gültig ab 30.05.2020

aus dem gleichen Haushalt erbracht. Die maximale Gruppengrösse von 30 bzw. 300 Personen darf nicht überschritten werden. Als organisierte Aktivitäten gelten Kanusport- und SUP-Aktivitäten, die von Vereinen oder Paddelschulen angeboten werden oder auf deren Anlagen stattfinden.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Transport sind so zu organisieren, dass die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Wo das nicht möglich ist, wird gemäss den Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr das Tragen einer Maske empfohlen.

5 Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Kanusport- und SUP-Aktivitäten finden in Gruppen von maximal 30 Personen statt bzw. bei organisierten Veranstaltungen mit maximal 300 Personen. Bei Aktivitäten mit einer Leitungsperson zählt diese zur Gruppe. Die maximale Gruppengrösse kann im Falle neuer Vorgaben des Bundesrats angepasst werden.

Der Durchführungsort für die Aktivität wird so gewählt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern möglich ist.

Wenn die örtlichen Gegebenheiten beim Ein- und Auswassern die Einhaltung der Distanzregeln nicht zulassen, muss das Ein- und Auswassern zeitlich gestaffelt geschehen. Auf vereinseigenen Stegen o.ä. können Abstandsmarkierungen zur Unterstützung angebracht werden.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen/Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen.

Garderoben, Toiletten und Duschen können unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln genutzt werden.

c. Reinigung (der Sportstätte)

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt gemäss den normalen Richtlinien der Anlage, es sind keine speziellen Massnahmen mehr nötig.

d. Verpflegung (z. B. Café im Clubhaus, Automaten etc.)

Küchen und Aufenthaltsräume dürfen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln genutzt werden. Für Sportanlagen und Clubhäuser mit Gastronomiebetrieben gelten die Vorgaben des Bundes für Gastronomie.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Der Zugang zur gesamten Infrastruktur ist unter Einhaltung der Distanzregeln erlaubt. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Die Leitungspersonen sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich.

f. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen

Die verantwortlichen Personen für eine Aktivität sollen sich vorgängig untereinander abstimmen bezüglich:

- Startzeit
- Durchführungsort
- Dauer

der Sportaktivität.

Das spontane Zusammentreffen von mehreren Gruppen z.B. auf dem Wasser ist zu vermeiden, wenn die Gruppengrösse von 30 Personen überschritten wird. Die Teilnehmenden müssen von den Leitenden über die Absprachen informiert werden und dürfen den vorgesehenen Durchführungsort nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der leitenden Person verlassen.

6 Trainingsformen, -inhalte und -organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze für die inhaltliche Planung der vorgesehenen Aktivitäten:

- Die Distanz- und Hygieneregeln müssen bei den geplanten Trainingsinhalten eingehalten werden können.

Die Einhaltung der Distanzregeln wird durch folgende sportartspezifische Regeln unterstützt:

- Trainingsformen mit Körperkontakt sind auf ein Minimum zu beschränken („Fangis“, Partnerübungen mit Körperkontakt)
- Bei Trainingsformen mit Kontakt zu Gegenständen o.ä., die von allen Teilnehmenden berührt werden wird empfohlen die Gegenstände nach dem Training zu reinigen.
- Auf Spritzdecken wird verzichtet, wenn diese nicht selbständig geöffnet/geschlossen werden können.

Für den Leistungssport gelten folgende Zusatzbestimmungen²:

- Leistungstests und Trainings mit engem Körperkontakt dürfen unter Einhaltung spezifischer Schutzmassnahmen durchgeführt werden (z.B. Laktatmessungen, Krafttests).

Risikogruppen

Vulnerable Personen entscheiden in Eigenverantwortung über die Teilnahme an oder das leiten von Sportaktivitäten.

b. Material

Die leitende Person stellt sicher, dass genügend Material für die Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Folgende Priorisierung ist bei der Materialnutzung zu beachten:

1. Priorität: Es werden ausschliesslich eigene Boote, Paddel, Bekleidung und weiteres Material genutzt.
2. Priorität: Fremdes Material wird einzeln ausgegeben, bis auf Weiteres fest einer Person zugeordnet und von niemand anderem benutzt.
3. Priorität: Fremdes Material wird einzeln ausgegeben und nach der Benutzung gründlich gereinigt (Neoprenanzüge, Neoprenschuhe, Paddeljacken, Boot, Paddel).

c. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

² Gültig ab 30.05.2020

Alle Personen, die an einer Aktivität teilnehmen (Leitende und Teilnehmende) müssen schriftlich festgehalten werden. Swiss Canoe stellt dazu Vorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Die Liste muss an einem jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden, damit beim Auftreten einer Infektion alle Kontakte der betroffenen Personen schnell nachvollzogen werden können. Am Standort der Liste muss Seife/Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Die Liste kann auch elektronisch geführt werden, der Zugang muss für den Vereinsvorstand, die Geschäftsleitung und die Leitenden/verantwortlichen Personen jederzeit gewährt sein.

Folgende Daten müssen auf der Liste ersichtlich sein:

- Datum, Zeit und Ort der Sportaktivität
- Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail aller beteiligten Personen

Beispiel: Die Liste wird im Clubhaus aufgehängt. Die für eine Aktivität verantwortlichen Personen füllen die Liste nach jeder Aktivität mit einem selber mitgebrachten Stift aus. Danach wäscht sich die verantwortliche Person gründlich die Hände und desinfiziert alle Kontaktflächen.

Diese Richtlinie gilt auch für das individuelle Sporttreiben ausgehend von einer Sportanlage oder Vereinsinfrastruktur. Es muss nachvollziehbar sein, wer wann mit wem und ggf. welchem Material unterwegs war.

7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

a. Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Swiss Canoe spricht mit diesem Schutzkonzept Empfehlungen aus, wie der Kanusport und das Stand Up Paddling unter Einhaltung der übergeordneten Schutzmassnahmen des Bundes und mit einem möglichst kleinen Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten ausgeführt werden können. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sind wie folgt geregelt:

1. Gesamtverantwortung über die Einhaltung/Bekanntmachung des Schutzkonzepts in der Organisation (Verein, Sportanlage, etc.): Vorstand bzw. Leitungsgremium
2. Vorbereitung der Infrastruktur und Einhaltung des Reinigungskonzepts: Vereinsvorstand
3. Einhaltung der Schutzmassnahmen während einer **Gruppenaktivität:** Leitungsperson. Bei informellen Gruppen (z.B. befreundete Erwachsene) muss die verantwortliche Person vor Beginn der Aktivität definiert werden.
4. Einhaltung der Schutzmassnahmen während dem **individuellen Sporttreiben:** Jede Sportlerin, jeder Sportler selber.

Vereinen/Organisationen wird empfohlen, ein schriftliches Commitment der Teilnehmenden einzuholen, in dem sie sich verpflichten, die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept jederzeit strikt einzuhalten.

Jede Sportlerin und jeder Sportler ist zu selbstverantwortlichem Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.

8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Canoe stellt dieses folgenden Personen persönlich via E-Mail zu:

- Vereinspräsidenten aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Breitensportverantwortlichen aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Wettkampfverantwortlichen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Verantwortlichen Personen der Nationalen Leistungszentren
- Verantwortlichen Personen der Regionalen Leistungszentren
- Angestellten Trainerinnen und Trainern
- Chefinnen/Chefs aller relevanten Fachkommissionen des Schweizerischen Kanu-Verbands (Tourenwesen, SUP, Slalom, Regatta, Abfahrt, Kanupolo, Drachenboot, Freestyle)

Organisationen, die per E-Mail informiert werden:

- Offizielle Kanusport- und SUP-Partner des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Swiss Outdoor Association
- Swiss Rafting Federation
- Akademischer Sportverein Zürich
- Unisport Bern
- Hochschulsport Campus Luzern

Zusätzliche Kommunikationsmassnahmen:

- Downloadmöglichkeit des Schutzkonzeptes auf der Website www.swisscanoe.ch
- Bekanntmachung des Schutzkonzeptes via Social Media (Facebook, Instagram)
- Einrichtung einer Hotline für ClubvertreterInnen, TrainerInnen und weitere betroffene Personen: +41 43 222 40 77

Bemerkung Kanusport- und SUP-Infrastrukturen

Die grosse Mehrheit der Kanusport- und SUP-Infrastrukturen in der Schweiz wird durch Vereine betrieben, die mit den oben genannten Kommunikationsmassnahmen bereits erreicht werden können. Durch die zusätzliche Information der kommerziellen Anbieter wird sichergestellt, dass auch weitere Infrastrukturbetreiber Kenntnis des Schutzkonzeptes haben.

Empfehlung für die Kommunikation innerhalb von Vereinen/Sportorganisationen

Jede Organisation benennt eine COVID-19 Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten, die oder der die erste Ansprechperson für die Umsetzung aller Massnahmen innerhalb der Organisation ist und den Mitgliedern, Teilnehmenden oder Kunden bei Fragen zur Verfügung steht.

